

Organisationshandbuch

des

Steirischen Landesjugendbeirates

bestehend aus

**Leitbild,
Statuten,
Geschäftsordnung.**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Dokumentenüberblick.....	3
Leitbild des Landesjugendbeirates	4
Teil A – Statuten des Vereines Steirischer Landesjugendbeirat.....	5
Teil B - Geschäftsordnung.....	14
Leistungsbereiche des Landesjugendbeirates	14
Organigramm.....	15
Einflussbereiche	16
Prozessleitfaden zur Entscheidungsfindung.....	17
Ergänzung Umlaufbeschluss:	19
Erweiterte formale Voraussetzungen zur Aufnahme von Jugend- bzw. Kinderorganisationen als Vollmitglied – stimmberechtigte Mitglieder	19
Zusammensetzung der Gremien.....	20
Aufgabenbeschreibung der Gremien	20
Finanzordnung.....	21
Abgrenzungen Landesjugendbeirat	23
Schlussbestimmungen zur Geschäftsordnung	24
Abbildungsverzeichnis.....	25
Abkürzungsverzeichnis.....	25
Änderungsspiegel.....	25

Dokumentenüberblick

Darstellung der Dokumente, die die Organisationsstruktur des Landesjugendbeirates widerspiegeln.

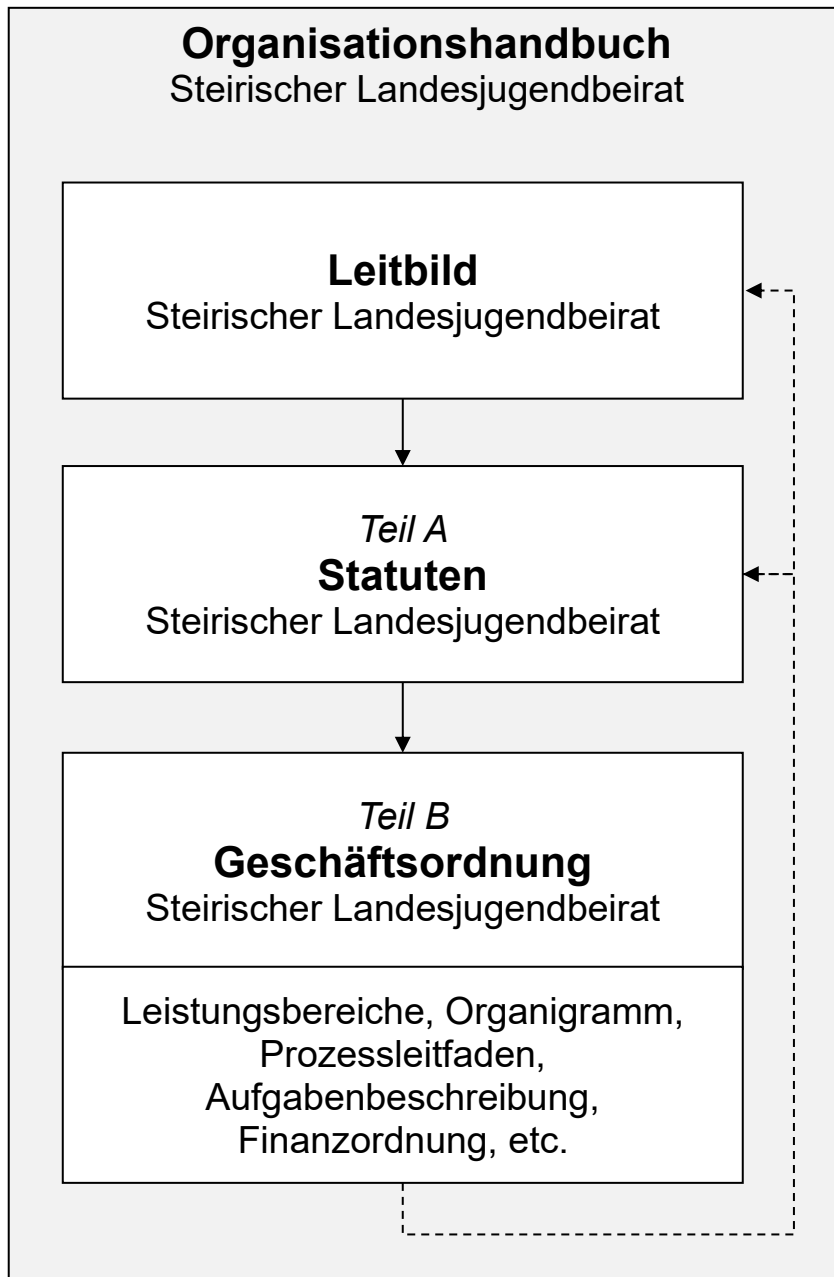


Abbildung 1: Dokumentenüberblick - Zusammenhang der Dokumente

Leitbild des Landesjugendbeirates

Der Landesjugendbeirat...

... ist die Interessensvertretung der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen in der Steiermark.

... schafft und entwickelt optimale Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit.

... bündelt die Interessen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit primär in den Bereichen Ehrenamt, Weiterentwicklung, Qualitätssicherung sowie Fördermodalitäten und vertritt diese gegenüber relevanten Stellen, insbesondere gegenüber dem Land Steiermark.

... richtet seine Tätigkeit an ehren- und hauptamtliche VertreterInnen der Jugendverbandsarbeit.

... steht EntscheidungsträgerInnen und KooperationspartnerInnen als Experte zur Verfügung.

... fördert die Vernetzung sowohl zwischen den Verbänden als auch mit anderen Einrichtungen.

... bietet den Organisationen umfangreiche Serviceangebote als Unterstützung in ihrer Arbeit.

... vermittelt eine positive Wahrnehmung von Verbandsarbeit in der Öffentlichkeit.

Teil A – Statuten des Vereines Steirischer Landesjugendbeirat

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen: „Steirischer Landesjugendbeirat – Verein zur Förderung der außerschulischen Arbeit mit Jugendlichen und Kindern“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Steiermark.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- 1) Der Landesjugendbeirat verfolgt nachstehende Vereinsziele:
 - a) Förderung der außerschulischen Arbeit mit Jugendlichen und Kindern und Mitwirkung bei der Lösung von Jugend- und Kinderproblemen durch Aussprachen, Erfahrungs- und Meinungsaustausch sowie durch Schaffung von Rahmenbedingungen und Infrastruktur;
 - b) Behandeln und Vertreten von gemeinsamen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendorganisationen;
 - c) Förderung der Interessen aller steirischen Jugendlichen gegenüber den zuständigen öffentlichen und privaten Stellen;
 - d) Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches in der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern auf nationaler Ebene;
 - e) Beratung der Landesregierung zu jugendrelevanten Fragen, insbesondere der Jugendförderung, und Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die die Jugendarbeit betreffen;
 - f) Vorlage von Entscheidungsgrundlagen für das Land Steiermark zur Vergabe der Förderung durch das Referat Jugend des Landes Steiermark (jeweils aktuelle Version des Fördermodells für verbandliche Jugendarbeit).
 - g) Beratung und Unterstützung des Referates Jugend in seiner Arbeit.
- 2) Die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:
 - a) Subventionen von öffentlichen und privaten Körperschaften;
 - b) Spenden;
 - c) Mitgliedsbeiträge;
 - d) Teilnahmegebühren und sonstige freiwillige Zuwendungen;
 - e) durch unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe;
 - f) durch Erträgnisse aus behördlich genehmigten Veranstaltungen;
 - g) durch Vermögensverwaltung;
 - h) durch Erbschaften und Vermächtnisse; und
 - i) durch Inanspruchnahme von Projekten und Aufträgen von Seiten öffentlicher und privater Körperschaften, die den Zielen und Idealen des Vereins dienlich sind.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in stimmberechtigte Mitglieder und beratende Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitgliedsorganisationen haben das Vorschlagsrecht zur Aufnahme von neuen Organisationen. Nach einer Besprechung im Vorstand ist in der Folge eine Vorstellung der potentiellen Organisation im Rahmen einer Vorstandssitzung erforderlich. Schriftliche Unterlagen wie Statuten oder vergleichbare Organisationsrichtlinien sind vorzuweisen.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereines können alle Kinder- und Jugendorganisationen werden, die die formalen Aufnahmekriterien laut § 5 erfüllen, sowie in Funktionen gewählte physische Personen für die Dauer ihrer Funktionsperiode.
- 3) Beratende Mitglieder können alle Kinder- und Jugendorganisationen werden, die die formalen Voraussetzungen laut § 5a erfüllen.
- 4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
- 5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

§5 Formale Voraussetzungen zur Aufnahme einer Jugend- bzw. Kinderorganisation als Vollmitglied – stimmberechtigte Mitglieder

- 1) Die Kinder- und Jugendorganisation muss einen demokratischen Aufbau besitzen, das heißt, die Wahl der Verbandsorgane muss direkt oder indirekt durch Mitglieder erfolgen. Der demokratische Aufbau muss jedenfalls auch durch das jeweilige Statut (oder vergleichbare Organisationsrichtlinien) nachgewiesen werden.
- 2) Die Kinder- und Jugendorganisation muss mehrheitlich in ihren Aktivitäten von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen getragen werden, die ihrerseits mehrheitlich Jugendliche (max. 30 Jahre) sind. Unterlagen über Aktivitäten der letzten 3 Jahre vor Antragstellung müssen vorliegen.
- 3) Die Kinder- und Jugendorganisation muss über eine Landesorganisation und Gruppen in mindestens 3 politischen Bezirken der Steiermark verfügen.
- 4) Die Kinder- und Jugendorganisation hat sich ohne Vorbehalt von gewalttätigen oder fremdenfeindlichen, diskriminierenden und rassistischen politischen Vorgangsweisen jeder Art zu distanzieren.
- 5) Die Kinder- und Jugendorganisationen hat selbstständige Jugendarbeit (Arbeit ohne detaillierte Vorgaben und ohne ausschließliche Abhängigkeit von der jeweiligen Mutterorganisation) zu leisten.
- 6) Die Arbeit der Kinder- und Jugendorganisation muss mit den Zielen des Landesjugendbeirates lt. § 2 des Statutes in Einklang zu bringen sein.
- 7) Die Kinder- und Jugendorganisation hat die vor dem Aufnahmezeitpunkt einstimmig beschlossenen Resolutionen des Präsidiums bzw. der Hauptversammlung des Landesjugendbeirates ohne Vorbehalte gutzuheißen.
- 8) Gemeinnützigkeit muss gegeben sein (Statuten).
- 9) Um als Vollmitglied aufgenommen werden zu können, bedarf es im Vorfeld einer Mitgliedschaft als beratendes Mitglied und damit verbunden der kontinuierlichen Teilnahme und regelmäßigen Berichterstattung über die Tätigkeiten für die Dauer von mind. einem Jahr.

§ 5a Formale Voraussetzungen zur Aufnahme einer Kinder- bzw. Jugendorganisation als beratendes Mitglied

- 1) Die Kinder- bzw. Jugendorganisation muss einen demokratischen Aufbau besitzen, das heißt, die Wahl der Verbandsorgane muss direkt oder indirekt durch Mitglieder erfolgen. Der demokratische Aufbau muss jedenfalls auch durch das jeweilige Statut (oder vergleichbare Organisationsrichtlinien) nachgewiesen werden.
- 2) Die Kinder- bzw. Jugendorganisation muss mehrheitlich in ihren Aktivitäten von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen getragen werden, die ihrerseits mehrheitlich Jugendliche (max. 30 Jahre) sind.
- 3) Die Kinder- bzw. Jugendorganisation hat sich ohne Vorbehalt von gewalttätigen oder fremdenfeindlichen, diskriminierenden und rassistischen politischen Vorgangsweisen jeder Art zu distanzieren.
- 4) Die Arbeit der Kinder- bzw. Jugendorganisation muss mit den Zielen des Landesjugendbeirates lt. § 2 des Statutes in Einklang zu bringen sein.
- 5) Die Kinder- bzw. Jugendorganisation hat die vor dem Aufnahmezeitpunkt einstimmig beschlossenen Resolutionen des Präsidiums bzw. der Hauptversammlung des Landesjugendbeirates ohne Vorbehalte gutzuheißen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Jugend- und Kinderorganisationen auch durch Auflösung.
- 2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden.
- 3) Der Ausschluss kann von der Hauptversammlung nach Verletzung der Mitgliederpflichten oder durch nachträglichen Wegfall der formalen Aufnahmevoraussetzungen lt. § 5 beschlossen werden, wobei eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 2) Den stimmberechtigten Mitgliedern steht das aktive und passive Stimmrecht zu.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet im überwiegenden Maße an den Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, einen pekuniären Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten, sofern dies bei einer Hauptversammlung beschlossen wird.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, das Präsidium, der/die Geschäftsführer/in, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer/innen.

§9 Die Hauptversammlung

- 1) Der Hauptversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - je 2 Delegierte der im Landesjugendbeirat vertretenen stimmberechtigten Jugend- und Kinderorganisationen;
 - die Mitglieder des Vorstandes;
 - die Mitglieder des Präsidiums.

Die Mitglieder des Präsidiums haben beim Tagesordnungspunkt e) Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht.

Der Hauptversammlung gehören als beratende Mitglieder an:

- je eine/n Vertreter/in der beratenden Mitglieder;
- der/die für die verbandliche Jugendarbeit zuständige/n Vertreter/in des Landesjugendreferates;
- Rechnungsprüfer/innen;
- der/die Geschäftsführer/in.

- 2) Die Hauptversammlung entscheidet über alle Fragen, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vorstandes im Zeitraum seit der letzten Jahreshauptversammlung;
- b) die Erstellung von Voranschlägen für die Tätigkeit des Vorstandes;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Wahl und Enthebung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/innen;
- e) die Entlastung des Präsidiums;
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) die Beschlussfassung über eine eventuell zu erstellende Geschäftsordnung;
- h) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- 3) Abwicklung der Hauptversammlung des Landesjugendbeirates

- a) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt alle 2 Jahre durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- b) Außerordentliche Hauptversammlungen erfolgen über Beschluss des Vorstandes oder über das Begehren von mindestens 10 % der Mitgliedsorganisationen. In diesem Fall ist die außerordentliche Hauptversammlung binnen 8 Wochen vom Präsidium einzuberufen.
- c) Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Hauptversammlung den Mitgliedern des Landesjugendbeirates zuzusenden.
- d) Die Einladung enthält auch eine Tagesordnung. Zu Beginn der Hauptversammlung kann von den Mitgliedern eine Abänderung beantragt werden.
- e) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind bei Beginn der Hauptversammlung nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, tritt die Hauptversammlung 15 Minuten später erneut zusammen und ist dann jedenfalls beschlussfähig.
- f) Die Verhandlungen führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Es ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse, die wesentlichen Beiträge und den Verlauf der Sitzung wiedergibt. Das Protokoll ergeht an alle Mitglieder. Berichtigungen zum Protokoll sind mit einer einmonatigen Einspruchspflicht an das Präsidium einzubringen. Einsprüche sind allen Mitgliedern zu senden. Darüber ist in der nächsten Hauptversammlung abzustimmen.
- g) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt können mündlich von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens

- abgestimmt, der/die Vorsitzende kann jedoch den weitestgehenden Antrag zuerst abstimmen lassen.
- h) Nach Einbringung der Anträge und Abschluss der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt hat der/die Vorsitzende die Abstimmung durchzuführen.
 - i) Anträge zu verfahrenstechnischen Fragen während der Sitzung sind sofort abzustimmen.
 - j) Alle Beschlüsse benötigen die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abgabe der gültigen Stimmen kann durch Bejahung, Verneinung oder Stimmenthaltung erfolgen.
 - k) Anträge zur Änderung der Zusammensetzung der Organe sowie Aufnahme- und Ausschlussanträge sind geheim abzustimmen.
 - l) Aufnahmeanträge werden von der Hauptversammlung behandelt, sofern sie mindestens 3 Monate vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium einlangen und die formalen Aufnahmekriterien vom Antragsteller erfüllt werden.
 - m) Anträge zur Zusammensetzung der Organe sind von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor einer Hauptversammlung an das Präsidium zu richten.
- 4) Das Präsidium bzw. der Vorstand kann zur Hauptversammlung bzw. zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste einladen.
- 5) Durchführung der Wahl des Präsidiums
- a) Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor einer Hauptversammlung an das Präsidium zu richten.
 - b) Wahlen sind geheim durchzuführen.
 - c) Die einzelnen Funktionen des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
 - d) Bei sämtlichen Wahlgängen ist zur Wahl eines/r Kandidaten/in die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 - e) Erreicht bei Wahlgängen mit mehreren Kandidat/innen für dieselbe Funktion keiner der Kandidat/innen die erforderliche 2/3 Mehrheit, so wird in einer Stichwahl (d.h. einfache Mehrheit) die Entscheidung zwischen den zwei Kandidat/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, herbeigeführt.
 - f) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - g) Die Wahl wird mit Stimmzettel durchgeführt. Die Abgabe der gültigen Stimmen kann durch Bejahung, Verneinung oder Stimmenthaltung erfolgen.
 - h) Sollte kein/e Kandidat/in gewählt werden, übt der/die bisherige Funktionsinhaber/in ihre/seine Funktion bis zur Neuwahl aus. Eine Neuwahl hat binnen acht Wochen im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.
 - i) Die Hauptversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder von ihrer Funktion entheben.
- 6) Ausschluss von Kinder- und Jugendorganisationen bzw. Aussetzen der Mitgliedschaft
- a) Der Ausschluss einer Jugend- bzw. Kinderorganisation aus dem Landesjugendbeirat obliegt der Hauptversammlung, wobei diese die Mitgliedschaft einer Jugend- bzw. Kinderorganisation auch jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres aussetzen kann.
 - b) Sollte eine der im Landesjugendbeirat vertretenen Jugend- bzw. Kinderorganisation die unter § 5 angeführten formalen Aufnahmevoraussetzungen, sowie die unter § 7 angeführten Pflichten, nicht oder nicht mehr erfüllen, ergibt sich daraus ein Ausschlussgrund.
 - c) Während der Dauer der Aussetzung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Präsidium grundsätzlich, an von der jeweiligen Jugend- bzw. Kinderorganisation

vereinbarten Gesprächsterminen zwecks Abhandlung relevanter Punkte im Zusammenhang mit der Aussetzung der Mitgliedschaft teilzunehmen.

§10 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand gehören je ein/e Delegierte/r der im Landesjugendbeirat vertretenen Kinder- und Jugendorganisationen, die Mitglieder des Präsidiums und die beratenden Mitglieder an. Die Delegierten sind von der jeweiligen Mitgliedsorganisation dem Präsidium schriftlich zu nennen und gelten damit als bis auf Widerruf delegiert.
- 2) Die Beendigung des Delegiertenstatus einer Person kann außer Tod durch Rücktritt oder Widerruf bzw. Nennung einer anderen Person durch die delegierende Jugend- bzw. Kinderorganisation erfolgen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung von einzelnen Delegierten ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes aller Delegierten an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Nachnominierung durch die jeweilige Mitgliedsorganisation wirksam.
- 4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Die Planung und Durchführung aller Tätigkeiten des Landesjugendbeirates, die nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind;
 - b) die Beschlussfassung über Einführung, Aussetzen und Abschaffung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Bildung von Arbeitsausschüssen;
 - d) die Erstellung von Richtlinien für Vorgänge, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen;
 - e) Verändern und Beschluss der Geschäftsordnung
 - f) Die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen der Hauptversammlung;
 - g) Die Erarbeitung von Vorschlägen, die der Hauptversammlung als Grundlage für Entscheidungen im Aufnahme- bzw. Ausschlussverfahren dienen, insbesondere die Überprüfung und Befürwortung der Aufnahmekriterien im Zusammenhang mit Aufnahmeanträgen
 - h) Die Vorbesprechung für die Beschlussfassung über Veränderungen in der Zusammensetzung der Organe des Landesjugendbeirates;
 - i) Die Vorbereitung der Wahlen und die Erstellung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung;
 - j) Vorlage von Entscheidungsgrundlagen gemäß § 2, Abs 1f;
 - k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 - l) Genehmigung der Protokolle des Vorstandes;
 - m) Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrungen
- 5) Arbeitsweise des Vorstandes
 - a) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt mindestens viermal jährlich durch die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
 - b) Die Einladung mit einer vorgeschlagenen Tagesordnung ergeht spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung an die Delegierten und die Präsidiumsmitglieder (namentlich) sowie die entsendenden Jugendorganisationen zur Information. Aus aktueller Notwendigkeit ist die Einberufung auch in kürzeren Zeiträumen möglich.
 - c) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können zu Beginn der Vorstandssitzung von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
 - d) Nach Einbringung der Anträge und Abschluss der Diskussionen über einen Tagesordnungspunkt hat der/die Vorsitzende die Abstimmung durchzuführen.

- e) Anträge zu verfahrenstechnischen Fragen während der Sitzung sind sofort abzustimmen.
- f) Die Beschlussfassung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind bei Beginn der Sitzung nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, tritt der Vorstand 15 Minuten später erneut zusammen und ist dann jedenfalls beschlussfähig. Alle Beschlüsse benötigen die absolute Mehrheit. Die Abgabe der gültigen Stimme kann durch Bejahung, Verneinung oder Stimmenenthaltung erfolgen.
- g) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zur Vorstandssitzung oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen bzw. kann dies der Vorstand beschließen.
- h) Es ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse, die wesentlichen Beiträge und den Verlauf der Sitzung wiedergibt. Das Protokoll ergeht an alle Delegierten und Präsidiumsmitglieder (namentlich) und an alle Mitgliedsorganisationen zur Information. Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils in der nächsten Vorstandssitzung.

§11 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus einem/r Vorsitzenden, mindestens einem/r Stellvertreter/in, einem/r Kassier/in und einem/r Schriftführer/in, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Diese üben die Funktionen auch im Vorstand aus.
- 2) Die Funktionen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und enden jedenfalls mit einer Neuwahl der jeweiligen Funktion. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.
- 3) Außer Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes auch durch Enthebung (§9 Abs. 5 i)) und Rücktritt.
- 4) Das Präsidium ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 5) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und die Hauptversammlung zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, sofern es die Handlungsfähigkeit des Präsidiums erfordert (alle Funktionen müssen mit mindestens einer Person besetzt sein), die Funktion interimistisch bis zur nächsten Hauptversammlung zu besetzen, andernfalls unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Bei dieser Hauptversammlung hat eine Nachwahl für die laufende Funktionsperiode bzw. eine Neuwahl zu erfolgen.
- 6) Allgemeine Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Vorbereitung der Vorstandssitzungen;
 - b) Entgegennahme von Schriftstücken, Anträgen u.a.;
 - c) Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich oder auf Grund ihrer Bedeutung und Tragweite der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- 7) Besondere Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder:
 - a) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten des/der Vorsitzenden und des/der Kassiers/in.
 - b) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig zu agieren. Die Angelegenheiten sind jedenfalls dem jeweiligen Organ nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

- c) Die Stellvertreter/innen haben die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Die Stellvertreter/innen vertreten die/den Vorsitzende/n bei Verhinderung.
 - d) Die/der Schriftführer/in ist für die Führung der Protokolle des Präsidiums, des Vorstandes und der Hauptversammlung verantwortlich.
 - e) Der/die Kassier/in ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 8) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zur Sitzung oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.

§11a Der/Die Geschäftsführer/in

- 1) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt.
- 2) Der/Die Geschäftsführer/in unterstützt das Präsidium und seine Mitglieder bei der Erfüllung der in diesen Statuten festgelegten allgemeinen und besonderen Aufgaben. Das Präsidium kann den/die Geschäftsführer/in mit der Besorgung einzelner Aufgaben des Präsidiums betrauen. Der/Die Geschäftsführer/in ist dem Präsidium auch bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstellt und an seine Weisungen gebunden.
- 3) Der/Die Geschäftsführer/in ist für die Dauer seiner/ihrer Bestellung beratendes Mitglied in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- 4) In der Geschäftsordnung können weitere Aufgaben des/der Geschäftsführer/in festgelegt werden.

§12 Die Rechnungsprüfer/innen

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gemäß der Funktionsperiode des Präsidiums aus dem Kreis der nicht im Vorstand vertretenen Mitglieder der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und sind befugt eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 3 und 6.

§13 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern der Hauptversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied der Hauptversammlung als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§14 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese außerordentliche Hauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie ein letztes Präsidium zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Statuten treten in Kraft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Oktober 2021.

Teil B - Geschäftsordnung

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien des Landesjugendbeirates. Rechtlicher Hintergrund für die Tätigkeiten des Landesjugendbeirates und seiner Mitgliedsorganisationen bildet das „Steiermärkische Jugendgesetz - Gesetz über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen“, welches immer in seiner letztgültigen Fassung zur Anwendung kommt.

Leistungsbereiche des Landesjugendbeirates

Der Landesjugendbeirat unterscheidet zwei Leistungsbereiche, die im Nachfolgenden dargestellt werden.

1. Vernetzungsleistungen

Die Vernetzungsleistungen des Landesjugendbeirates erstrecken sich auf die Gewährleistung eines allgemeinen sowie themenbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausches, der sowohl intern als auch extern ausgerichtet ist. Als „intern“ wird die Vernetzung zwischen den Organisationen (auf Landesebene) verstanden, als „extern“ ist die Vernetzung mit anderen Einrichtungen wie KooperationspartnerInnen gemeint.

In Form einer Matrix sind exemplarisch diverse Aktivitäten aufgelistet:

	<i>Allgemeiner Informations- und Erfahrungsaustausch</i>	<i>Themenbezogenes (Zusammen-) Arbeiten</i>
<i>Intern</i>	<ul style="list-style-type: none"> • LJB-Newsletter • Jahresbericht • Jahreshauptversammlung • Sommertreffen • Vorstandssitzungen • Klausuren • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgruppen • ...
<i>Extern</i>	<ul style="list-style-type: none"> • LJB-Newsletter • Jahresbericht • Teilnahme an diversen Veranstaltungen • Jahreshauptversammlung • Homepage • Teilnahme an diversen Netzwerktreffen • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Wertstatt-Veranstaltung • Wertstatt-Buch • Zertifikat ehren.wert.voll • Rampenlicht Jugendarbeit • Vorstellung der Organisationsangeboten • ...

Abbildung 2: Exemplarische Darstellung der Vernetzungsaktivitäten

2. Serviceleistungen

Der Landesjugendbeirat ist Servicestelle für seine Mitgliedsorganisationen, betreibt gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit sowie Lobbying. Interessen werden gebündelt und bei den relevanten Stellen kommuniziert. Dafür lassen sich im Wesentlichen folgende Maßnahmen ableiten:

- Unterstützung bei qualitätssichernden Maßnahmen
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Organisationen
- Unterstützung bei der Förderabwicklung
- Unterstützung bei der Einreichung von Projektanträgen
- Zurverfügungstellen von relevanten Informationen
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Zurverfügungstellen von vereinseigenen „Ressourcen“ mittels Ressourcenkatalog
- Unterstützung bei der Gewährleistung von guten Rahmenbedingungen für das Ehrenamt
- Organisation von Aus- und Weiterbildungen / Fachreferaten nach Bedarf

Organigramm

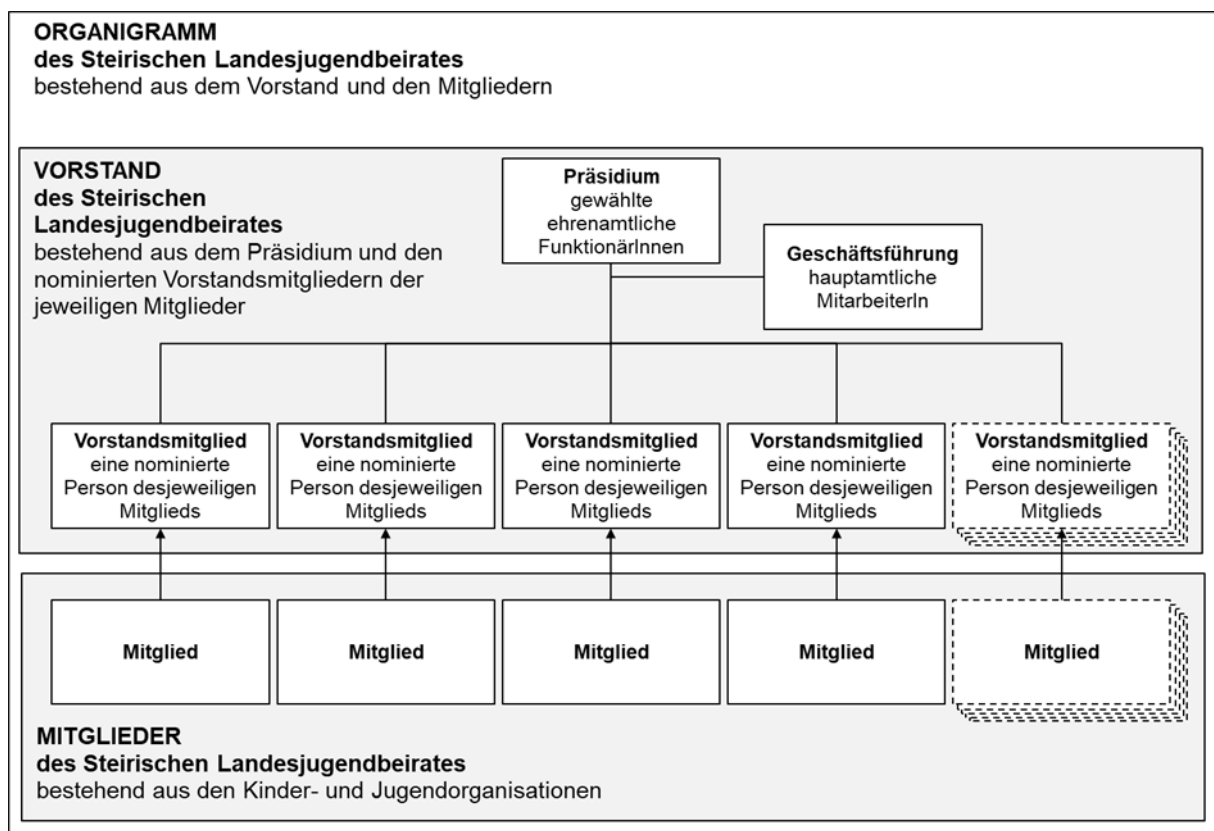


Abbildung 3: Organigramm des Landesjugendbeirates

Einflussbereiche

Im Folgenden sind die Einflussbereiche des Landesjugendbeirates angeführt.

Die Grafik stellt Zusammenhang und Abgrenzung zu anderen Organisationen in ihren unterschiedlichen Ebenen dar.

Die genannten Organisationen sind beispielhaft genannt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

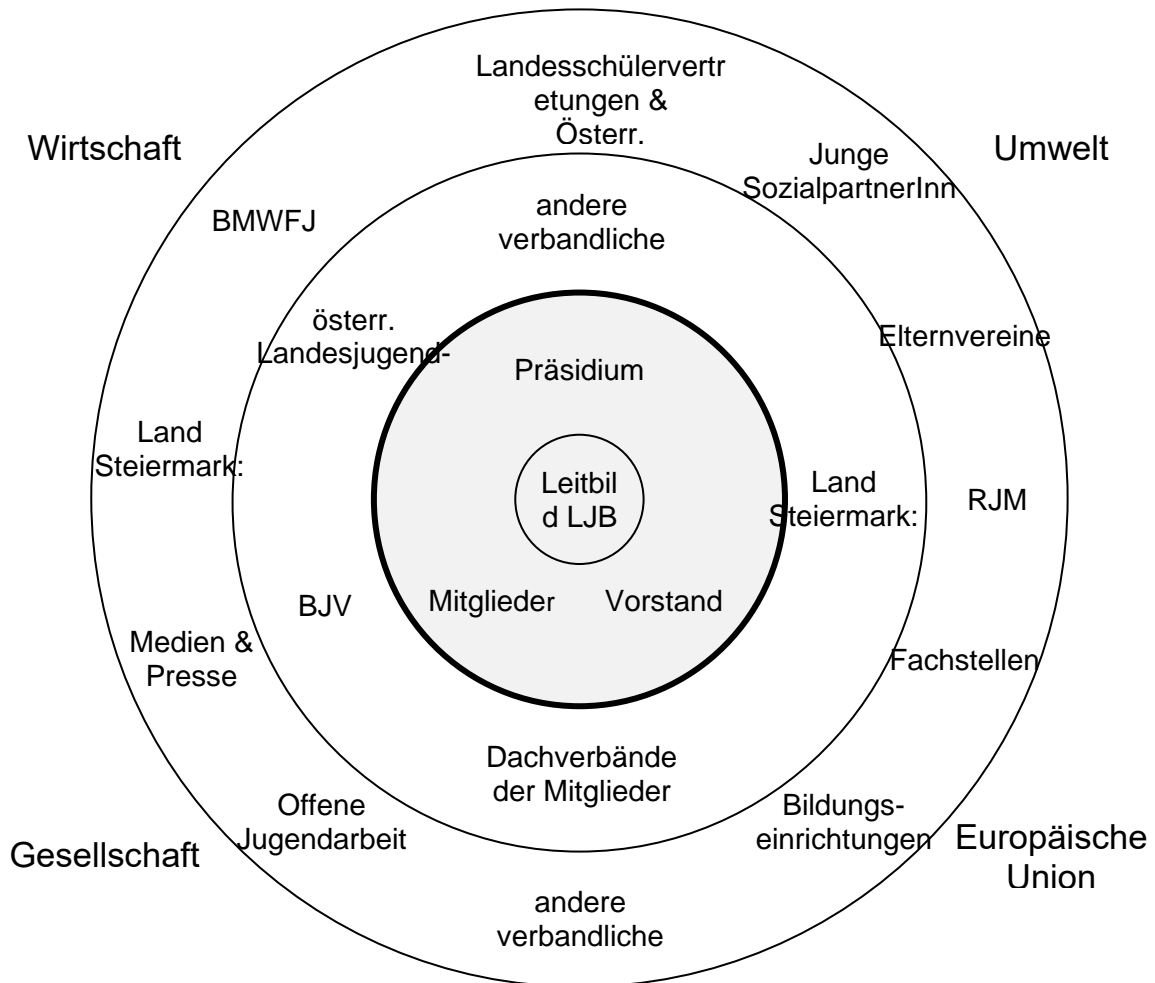


Abbildung 4: Zusammenhang zu anderen Organisationen in ihren unterschiedlichen Ebenen.

Prozessleitfaden zur Entscheidungsfindung

Der Prozessleitfaden in Abbildung 5 regelt die Standardabläufe des Landesjugendbeirats. Darin ist definiert, wer bzw. welches Gremium welche Aufgaben zu erledigen und welche Entscheidungen zu treffen hat.

Die Tätigkeiten des LJB lassen sich in drei Aktionsfelder zusammenfassen (siehe Abbildung 6). Für jeden Prozess-Schritt der einzelnen Aktionsfelder sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt.

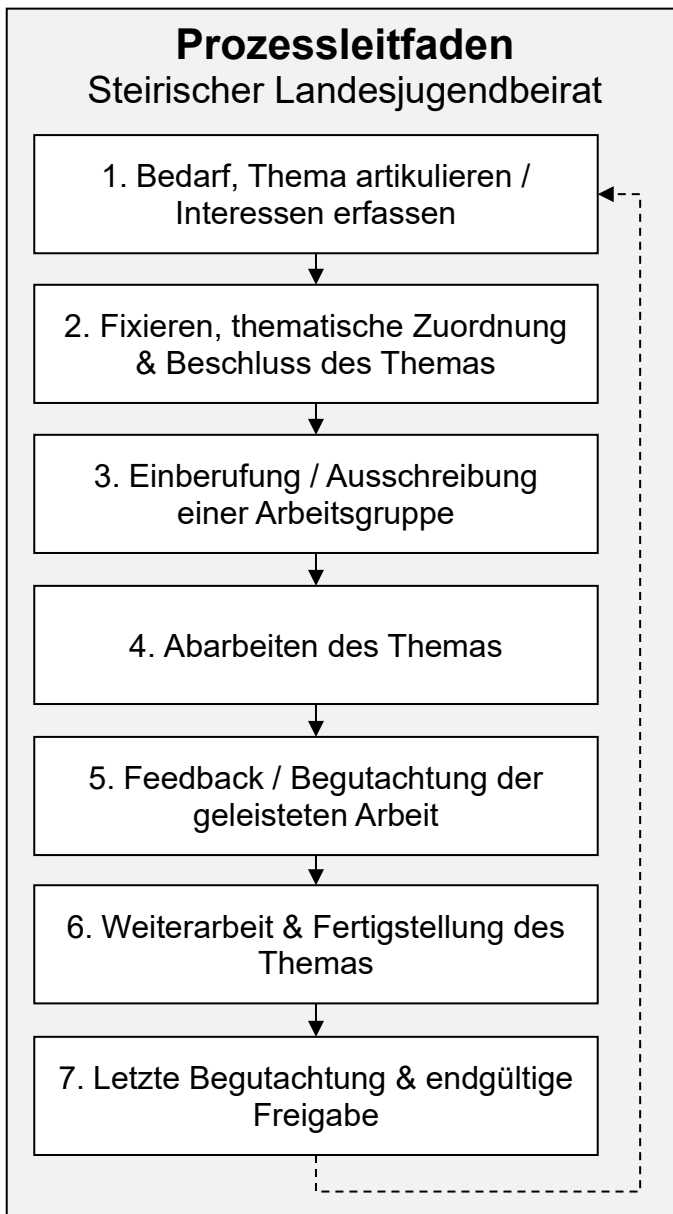


Abbildung 5: Schematische Darstellung der einzelnen Prozesse

	Jugendpolitische Themen <i>(zB Forderungspapiere, Stellungnahmen, Ehrenamtsversicherung, Jugendgesetz, etc.)</i>	Projekte und mit unmittelbarer Auswirkung auf Arbeit der Mitgliedsorganisationen <i>(zB Projekt Qualität)</i>	Serviceorientierte Angebote <i>(zB Ressourcenkatalog, Weiterbildungen, Newsletter, etc.)</i>
1. Bedarf, Thema artikulieren / Interessen erfassen	Vorstand oder Präsidium oder GF	Vorstand oder Präsidium oder GF	Vorstand oder Präsidium oder GF
	<i>Themen, die vom LJB aufgegriffen/behandelt werden sollen, können von jeder Person, egal in welchem Gremium des LJB sie vertreten ist, eingebracht werden. Im Idealfall passiert dies am Anfang des Arbeitsjahres (Klausur nach JHV), um die Aufarbeitung gut in den Jahresablauf einplanen zu können. Ideen können aber auch bei jeder Vorstandssitzung genannt werden. Kurzfristige, tagesaktuelle Themen, die Relevanz für den LJB und die Mitgliedsorganisationen haben, müssen selbstverständlich sofort aufgegriffen werden.</i>		
2. Fixieren / Beschluss eines Themas <i>Beschlussfassung mittels absoluter Mehrheit Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, endet hiermit der Prozess und Thema wird nicht weiter behandelt.</i>	Vorstand <i>Ausnahme bei tagesaktuellen, dringenden Themen mit unmittelbarer (negativer) Auswirkung auf LJB und MGOs: Präsidium bzw. Vorsitzende/r</i>	Vorstand	Präsidium
3. Einberufung / Ausschreibung einer Arbeitsgruppe <i>Das Präsidium gibt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe in Auftrag. Die operative Ausschreibung inkl. Erfassung der Zusagen erfolgt durch die GF. Kommt eine Arbeitsgruppe aufgrund mangelnder Zusagen nicht zustande, endet hiermit der Prozess und Thema wird nicht weiter behandelt.</i>	Präsidium + GF	Präsidium + GF	Präsidium + GF <i>Je nach erforderlichem Arbeitsumfang entscheidet das Präsidium, ob eigene Arbeitsgruppe notwendig ist oder die Umsetzung im Präsidium oder von der GF übernommen werden kann.</i>
4. Arbeit <i>(Konzeptentwicklung, Stellungnahme, ...)</i>	Arbeitsgruppe <i>Ausnahme bei tagesaktuellen, dringenden Themen mit unmittelbarer (negativer) Auswirkung auf LJB und MGOs: Präsidium bzw. Vorsitzende/r bzw. GF</i>	Arbeitsgruppe	Präsidium oder Arbeitsgruppe oder GF
5. Feedback / Begutachtung <i>Die Ergebnisse werden zu den Zeitpunkten, die die Arbeitsgruppe (siehe Zeile oberhalb) für notwendig erachtet, dem hier jeweils genannten Gremium vorgelegt. Einwände haben schriftlich an das jeweilige Gremium zu erfolgen. Das Gremium entscheidet, ob bzw. welche Rückmeldungen eingearbeitet werden.</i>	Vorstand	Vorstand	Präsidium
6. Weiterarbeit & Fertigstellung	Arbeitsgruppe	Arbeitsgruppe	Präsidium oder Arbeitsgruppe oder GF
7. Letzte Begutachtung & endgültige Freigabe <i>Das endgültige Ergebnis wird dem jeweils genannten Gremium vorgelegt und ist, sofern es keine gravierenden schriftlichen Einwände gibt, somit freigegeben (kein gesonderter Beschluss zwingend erforderlich). Ab diesem Zeitpunkt ist die Arbeitsgruppe aus ihrer Tätigkeit entlassen. Ggf. vorgesehene Veröffentlichungen (zB Presseaussendungen, Infomails, Homepagebericht) erfolgen durch die GF.</i>	Vorstand	Vorstand	Präsidium

Abbildung 6: Prozessablauf unterteilt in drei Aktionsfelder

Ergänzung Umlaufbeschluss:

Im Falle von aktuellen Themen, welche eine zeitnahe Reaktion von Seiten des Landesjugendbeirats erforderlich machen, kann das Präsidium einen Umlaufbeschluss beantragen. Dieser Antrag ergeht per E-Mail an alle Mitglieder des Vorstands. Er enthält eine Rückmeldefrist von drei Tagen (72 Stunden), mit folgenden Abstimmungsmodalitäten:

Die Abgabe der gültigen Stimme kann durch Bejahung, Verneinung oder Stimmenenthaltung erfolgen. Die beratenden Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. In jedem Fall müssen die Rückmeldungen schriftlich per E-Mail innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen. Keine Rückmeldung wird als „nicht anwesend“ gewertet. Laut den Statuten des Landesjugendbeirats (siehe §10.5f) benötigt der Beschluss die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sollten sich mindestens drei Mitgliedsorganisationen / Vorstandsmitglieder / Präsidiumsmitglieder nicht in der Lage sehen eine Entscheidung auf Grund der vorliegenden Informationen zu fällen, gibt es die Möglichkeit per E-Mail innerhalb der Rückmeldefrist schriftlich eine Erörterung im Rahmen einer Vorstandssitzung zu fordern. Der Umlaufbeschluss wird dann in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzung behandelt.

Nach Ende der Rückmeldefrist wird das Abstimmungsergebnis an den Vorstand übermittelt.

Erweiterte formale Voraussetzungen zur Aufnahme von Jugend- bzw. Kinderorganisationen als Vollmitglied – stimmberechtigte Mitglieder

Die unter § 5 (Formale Voraussetzungen zur Aufnahme einer Jugend- bzw. Kinderorganisation als Vollmitglied – stimmberechtigte Mitglieder) der Statuten genannten Voraussetzungen werden ergänzt:

- Zur Behandlung eines Antrags auf Vollmitgliedschaft durch eine Jugend- bzw. Kinderorganisation muss diese, neben den in den Statuten unter § 5 genannten Voraussetzungen, weitere Größenkriterien erfüllen und nachweisen.
 - o Insgesamt müssen mindestens 50 ehrenamtliche Mitarbeitende durch die Jugend- bzw. Kinderorganisation in der Steiermark nachgewiesen werden.
 - o Drei der im Statut unter § 5 3) genannten Gruppen der Jugend- bzw. Kinderorganisation müssen mindestens 10 ehrenamtliche Mitarbeitende umfassen.
- Der Nachweis muss unaufgefordert durch die antragstellende Jugend- bzw. Kinderorganisation gegenüber dem Präsidium erfolgen und gilt dementsprechend als eine Bringschuld.
- Das Präsidium ist verpflichtet bei fehlendem Nachweis der genannten Größenkriterien die Behandlung des Antrags auf Vollmitgliedschaft bei der Hauptversammlung abzulehnen.
- Ein Antrag auf Vollmitgliedschaft durch eine parteipolitische Jugendorganisation wird frühestens in der Hauptversammlung behandelt, wenn die jeweilige Mutterpartei als Folge einer Landtagswahl in den Landtag Steiermark gewählt wurde und in diesem vertreten ist.

Zusammensetzung der Gremien

- Die Zusammensetzung des Präsidiums und des Vorstands regelt sich nach dem Vereinsstatut §8 (Gremien), §9 (Hauptversammlung), §10 (Vorstand), §11 (Präsidium, Geschäftsführung).
- Im Präsidium, im Vorstand sowie bei allen Entsendungen ist eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männer anzustreben.
- Präsidiumsmitglieder können von jenen Mitgliedsorganisationen nominiert werden, die als Vollmitglied und nicht parteipolitische Mitgliedsorganisation vom Landesjugendbeirat geführt werden.
- Ein aktives politisches Mandat (Gemeinde, Bezirk, Land, Bund, Europaparlament) steht im Widerspruch zu einer Funktion im Präsidium des Landesjugendbeirats Steiermark.
- Eine Funktion jedweder Art im Landes- oder Bundesvorstand einer parteipolitischen Jugendorganisation steht im Widerspruch zu einer Funktion im Präsidium des Landesjugendbeirats Steiermark.
- Eine hauptamtliche Tätigkeit (Arbeitsverhältnis) für eine parteipolitische Jugendorganisation oder die jeweilige Mutterpartei (im weiteren Sinne, z.B.: Landtagsklub, politische Büros) steht im Widerspruch zu einer Funktion im Präsidium des Landesjugendbeirats Steiermark.

Aufgabenbeschreibung der Gremien

Mitgliedsorganisationen

Der Anspruch auf Förderung durch das Referat Jugend des Landes Steiermark (jeweils aktuelle Version des Fördermodelles für die Verbandliche Jugendarbeit) geht nicht automatisch mit der Vollmitgliedschaft beim Landesjugendbeirat einher. Jedoch bedarf es vor Aufnahme neuer stimmberechtigter Mitglieder einer Abklärung beim Land Steiermark, ob Anspruch auf Förderung durch das Referat Jugend des Landes Steiermark (jeweils aktuelle Version des Fördermodelles für die Verbandliche Jugendarbeit) besteht. Besteht dieser Anspruch, so ist von Seiten des Landes Steiermark eine adäquate Erhöhung des für verbandliche Jugendarbeit zugeteilten Fördervolumens erforderlich, um finanzielle Nachteile für bestehende Mitglieder zu vermeiden.

Vorstandsmitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist je eine nominierte Person aus dem Kreise der Mitgliedsorganisationen, die als Vollmitglieder geführt werden. Das entsprechende Formular mit der Nennung des / der Delegierten ist schriftlich an das Büro des Landesjugendbeirates zu übermitteln. Der / die Delegierte sollte für die gesamte Funktionsperiode konstant bleiben. Bei dringendem Bedarf kann aber eine Änderung des / der Delegierten auch innerhalb der Funktionsperiode erfolgen. Bei Verhinderung des stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung kann das Stimmrecht auf eine Vertretung übertragen werden. Diese Vertretung muss vorab schriftlich von Seiten des Vorstandsmitgliedes an das Büro des Landesjugendbeirates bekanntgegeben werden.

Präsidium

Das Präsidium ist dazu angehalten, im Sinne des Landesjugendbeirats und seines Leitbilds zu agieren. Das Präsidium ist den Beschlüssen des Vorstands verpflichtet und hat sich um die Umsetzung dieser zu kümmern. Im Rahmen der regelmäßigen Geschäftstätigkeiten sowie des jeweils gültigen Budgetplans hat das Präsidium weitgehend autonomen Handlungsspielraum.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer arbeitet im Auftrag des Landesjugendbeirats und ist den Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstands weisungsgebunden. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in der Stellenbeschreibung geregelt. Zur laufenden Aktualisierung der Stellenbeschreibung wird mit dem/der Vorsitzenden des Präsidiums einmal jährlich ein Mitarbeiter/innengespräch geführt.

Arbeitsgruppen

Die Einrichtung von Arbeitsgruppen erfolgt nach einem Beschluss im Vorstand durch das Präsidium. Die Einladung zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen wird per Mail an alle Mitgliedsorganisationen ausgeschrieben. Jede Mitgliedsorganisation ist daraufhin berechtigt, eine Vertretung für die Teilnahme an der Arbeitsgruppe zu nominieren und zu entsenden. Dies können sowohl nominierte Vorstandsmitglieder des LJB (stimmberechtigt und beratend) als auch andere Vereinsmitglieder sein.

Einer Arbeitsgruppe gehören mindestens eine Person aus dem Kreise des Präsidiums, die Geschäftsführung sowie mindestens drei weitere Personen aus dem Kreise des Vorstands bzw. der Mitgliedsorganisationen an. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe haben im überwiegenden Maße an den vereinbarten Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist eine rechtzeitige Abmeldung bei der Geschäftsführung oder dem/der LeiterIn der Arbeitsgruppe erforderlich. Die Arbeitsgruppe bestimmt eine/n LeiterIn, der/die für das Präsidium, die Geschäftsführung und den Vorstand Ansprechperson ist.

Eine Arbeitsgruppe ist dem Präsidium und dem Vorstand berichtspflichtig und hat Feedbacks und Anregungen aus dem Präsidium und Vorstand in die Arbeitsgruppensitzungen mitzunehmen, jedoch nicht zwingend umzusetzen. Arbeitsgruppen haben autonome Entscheidungskompetenz, die vom Präsidium und/oder Vorstand nur bei schwerwiegenden Abweichungen vom vereinbarten Ergebnis bzw. Vereinszweck und den Zielen des LJB aufgehoben werden kann.

Über die Ergebnisse jeder Arbeitsgruppensitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das den Arbeitsgruppenmitgliedern, der Geschäftsführung und dem Präsidium automatisch, Vorstandsmitgliedern auf Anfrage übermittelt wird. Der/Die LeiterIn oder ein/e StellvertreterIn aus der Arbeitsgruppe kann auf Einladung des Präsidiums an Vorstandssitzungen und erweiterten Präsidiumssitzungen teilnehmen. Den Arbeitsgruppen kommt ein Antragsrecht im Vorstand zu. VertreterInnen der Arbeitsgruppen sollen nach Möglichkeit fachspezifische Vertretungsaufgaben für den Landesjugendbeirat wahrnehmen.

Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt das Zusammenwirken der Organe im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberichtig sind KassierIn, Vorsitzende/r und GeschäftsführerIn. Die Zeichnung erfolgt durch die/den KassierIn, gemeinsam wahlweise mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem GeschäftsführerIn.

Die Geschäftsführung ist, basierend auf die Delegation allgemeiner Aufgaben durch das Präsidiums gemäß § 11a, dazu berechtigt, Verträge in Höhe von bis zu 250,- Euro abzuschließen. Höhere Beträge müssen vom Kassier / von der Kassierin im Vor-hinein genehmigt werden.

Projekte des Landesjugendbeirats

Projekte des Landesjugendbeirats, die über eigenes Budget verfügen, müssen in der Kontoführung separat dargestellt werden. Bei Projekten mit eigenem Budget muss dem/der KassierIn ein Projekt-Budgetplan vorgelegt werden. Im Rahmen des Projekt-Budgets können Aufträge von der Geschäftsführung bzw. von Seiten der Projektgruppe an Externe vergeben werden.

Löhne, Honorare, Aufwandsentschädigungen

Der Landesjugendbeirat zahlt keine Löhne, Honorare, Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Ersatz für Arbeitsleistungen an Präsidiums- und Vorstandsmitglieder des Landesjugendbeirats.

Taggelder, Diäten

Der Landesjugendbeirat zahlt keine Taggelder und Diäten an die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder des Landesjugendbeirats.

Unkosten-Ersatz

Der Landesjugendbeirat zahlt keinerlei Unkosten-Ersatz an Vorstandsmitglieder. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann das Präsidium des Landesjugendbeirats durch einen schriftlichen Beschluss erwirken.

Der Landesjugendbeirat übernimmt die Auslagen von Präsidiums-Mitgliedern, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Die Auslagen werden nicht von der eigenen Mitgliedsorganisation erstattet.
- Die Auslagen wurden für die normale Geschäftstätigkeit des Vereins getätigt (vornehmlich Materialkosten, Meetings, etc.), oder die Auslagen wurden für Aktivitäten für und im Sinne des Landesjugendbeirates (insbesondere Repräsentationskosten, Jahreshauptversammlung, Klausuren, etc.) getätigt.
- Die Ausgaben / Unkosten bewegen sich in einem üblichen Ausmaß.

Unter Unkosten-Ersatz wird die Rückerstattung von Barauslagen verstanden, für die ein Original-Rechnungsbeleg (mit einem Vermerk wofür und ggf. mit wem) vorliegt. Im Fall von Fahrtkosten-Abrechnungen mit dem Privat-PKW ist ein Eigenbeleg möglich, dieser muss jedoch die rechtlich definierten Angaben zur Abrechnung von KM-Geld enthalten.

Fahrtkosten mit dem Privat-PKW

Die Fahrtkosten mit dem Privat-PKW werden nur dann rückerstattet, wenn eine Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar oder zeittechnisch nicht möglich ist. Die Fahrtkosten-Tarife des privaten PKWs richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

Abgrenzungen Landesjugendbeirat

Der Landesjugendbeirat ist laut Selbstdefinition im **Leitbild** „Die Interessensvertretung der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen in der Steiermark.“. In der geltenden Fassung des **Steiermärkischen Jugendgesetzes** heißt es dazu in § 11 Landesjugendbeirat (1) „Die zu einem Verein zusammengeschlossenen steirischen verbandlichen Jugendorganisationen bilden den Steirischen Landesjugendbeirat.“. In den **Statuten des Landesjugendbeirates** ist in § 4 Erwerb der Mitgliedschaft (2) geregelt, dass „Stimmberechtigte Mitglieder des Vereines können alle Kinder- und Jugendorganisationen werden, die die formalen Aufnahmekriterien laut § 5 erfüllen“.

Die Grundlage des Vereins Landesjugendbeirat Steiermark sind die **verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen**. Die Definition verbandlicher Jugendarbeit ist durch die Vielfalt der Kinder- und Jugendorganisationen auf wesentliche Charakteristika beschränkt. Vier Charakteristika werden von Veronika Rechberger in ihrer Masterarbeit „Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit in der Steiermark“ genannt: **Freiwilligkeit, Wertgebundenheit, Milieuorientierung** sowie **Freiraum ohne Leistungsdruck**. Ergänzt werden diese durch drei Charakteristika der Struktur der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen: **Vereinsmäßige Organisationsstruktur, Selbstorganisation und Mitbestimmung** und **Institutionalisierung des Generationenverhältnisses** sowie drei Charakteristika der Arbeitsweise der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen: **Gruppenarbeit, Gleichaltrige** und **Ehrenamt**.¹ Für die Abgrenzung, welche in der Jugendarbeit tätigen Institutionen und Verbände, Vollmitglieder des Landesjugendbeirates werden können, sind die genannten Charakteristika ergänzend zu den in den **Statuten des Landesjugendbeirates** in § 5 Formale Voraussetzungen zur Aufnahme einer Jugend- bzw. Kinderorganisation als Vollmitglied – stimmberechtigte Mitglieder heranzuziehen.

Die **Gremien des Landesjugendbeirates** betonen, dass mit allen in der Jugendarbeit tätigen Institutionen und Verbände eine enge Kooperation besteht bzw. angestrebt wird. Anknüpfend an das **Leitbild** ist die Vernetzung dieser mit den verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen ein wichtiges Anliegen. Bezugnehmend auf die genannten Charakteristika zur Definition der **verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen** werden die folgenden in der Jugendarbeit tätigen Verbände und Institutionen von diesen abgegrenzt:

- Breitensportverbände
- Sportverbände und Sportvereine
- Jugendzentren und sonstige Institutionen der offenen Jugendarbeit
- Fachstellen des Referat Jugend des Landes Steiermark
- Studierendenorganisationen (bildungszentriert)
- Fraktionen der Studierendenvertretungen (bildungszentriert)
- Schülerorganisationen (bildungszentriert)
- Elternvereine (bildungszentriert)
- Landesschülervertretung Steiermark (gesetzliche Interessenvertretung)
- Österreichische Hochschülerschaft (gesetzliche Interessenvertretung)
- Bundes Jugend Vertretung (gesetzliche Interessenvertretung)
- Regionales Jugendmanagement
- Organisationen und Institutionen im Umfeld der Musikschulen
- Trägervereine- und Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend Kindergärten, Krippen und Nachmittagsbetreuung betreiben
- Trägervereine- und Organisationen von Sozialreinrichtungen und der Flüchtlingsbetreuung (jugendwohlfahrtsorientiert)

¹ Vgl. RECHBERGER Veronika: Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit in der Steiermark. Ungedr. Masterarbeit, Graz 2017. S. 65–69.

Die **Gremien des Landesjugendbeirates** betonen den überwiegend ehrenamtlichen Charakter der vertretenden verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen und die Identität des Vereins als „*Die Interessensvertretung der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen in der Steiermark.*“. Das Dokument Abgrenzung Landesjugendbeirat dient den Mitgliedsorganisationen, dem Vorstand, dem Präsidium und der Geschäftsführung als Teil der Geschäftsordnung zur Orientierung.

Schlussbestimmungen zur Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss in der Vorstandssitzung vom 28. Juni 2018 in Kraft getreten. In Zweifelsfällen entscheidet bei der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung der Vorstand. Als Referenzen finden die Statuten des Landesjugendbeirates in der jeweils letztgültigen Fassung Eingang.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Dokumentenüberblick - Zusammenhang der Dokumente	3
Abbildung 2: Exemplarische Darstellung der Vernetzungsaktivitäten.....	14
Abbildung 3: Organigramm des Landesjugendbeirates	15
Abbildung 4: Zusammenhang zu anderen Organisationen in ihren unterschiedlichen Ebenen.	16
Abbildung 5: Schematische Darstellung der einzelnen Prozesse.....	17
Abbildung 6: Prozessablauf unterteilt in drei Aktionsfelder	18

Abkürzungsverzeichnis

GF	Geschäftsführung
MGO	Mitgliedsorganisation
LJB	Landesjugendbeirat
RJM	Regionales Jugendmanagement
BJV	Bundesjugendvertretung
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familien und Jugend

Änderungsspiegel

Leitbild	Das Leitbild tritt in Kraft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Oktober 2013 .
Teil A	Statuten treten in Kraft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Oktober 2013 und wurden in der letztgültigen Fassung am 13. Oktober 2021 beschlossen.
Teil B	Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Oktober 2013 in Kraft getreten und wurde in der Vorstandssitzung vom 6. Juli 2021 in der letztgültigen Fassung beschlossen.

Kontakt:

Steirischer Landesjugendbeirat
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
ZVR-Zahl: 813636642
Tel. 0316 / 90 370 – 260
office@landesjugendbeirat.at | www.landesjugendbeirat.at